

Deutsche Gesellschaft für Robotik e.V.

Satzung

Präambel

Die rasante Entwicklung der Robotik prägt Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft in fundamentaler Weise. Der Deutsche Gesellschaft für Robotik e.V. (im Folgenden kurz „**Verein**“ genannt) versteht sich als interdisziplinäre Plattform zur Förderung von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Innovation auf dem Gebiet der Robotik. Sie vereint Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Industrie, Bildung und Gesellschaft, um den Fortschritt der Robotik verantwortungsvoll und nachhaltig zu gestalten.

Ziel des Vereins ist es, die wissenschaftliche Exzellenz, den Wissenstransfer und die Vernetzung im Bereich der Robotik zu stärken, den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern und den gesellschaftlichen Diskurs über Chancen und Herausforderungen der Robotik aktiv zu begleiten.

Der Verein setzt sich für Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion ein und verpflichtet sich zu guter wissenschaftlicher Praxis. Die Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums sollen möglichst aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder so zusammengesetzt werden, dass die unterschiedlichen Wirkungsorte und fachlichen Ausrichtungen angemessen vertreten sind.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: **Deutsche Gesellschaft für Robotik e.V.**
2. Sitz des Vereins ist Berlin, er soll zur Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin angemeldet werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins; Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Volks- und Berufsbildung auf dem Gebiet der Robotik.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. das Eintreten für exzellente Rahmenbedingungen in der Robotikforschung und -entwicklung in Deutschland,
 - b. die Einbringung der Expertise der Mitglieder in Wirtschaft und Gesellschaft,
 - c. die Bildung und Förderung geeigneter Gruppierungen zur fachlichen und inhaltlichen Zusammenarbeit der Mitglieder auf dem Gebiet der Robotik und deren Vernetzung untereinander,
 - d. die Mitarbeit bei der Erarbeitung nationaler, europäischer und internationaler Normen, Standards, Verfahren, Leitlinien im Bereich der Robotik und deren Validierung,
 - e. die Mitgestaltung der Entwicklung der Robotik und der Lehre sowie des Bildungswesens sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Robotik,
 - f. die fachliche Mitgestaltung auf dem Gebiet der Robotik im Vorfeld der einschlägigen politischen Planung und Gesetzgebung und die Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Implikationen der Robotik und ihrer Anwendungen sowie Teilnahme am Diskurs darüber,
 - g. die Mitgliedschaft in und Zusammenarbeit mit nationalen, europäischen und internationalen Gremien, Verbänden, Organisationen, privaten und öffentlichen Institutionen im Bereich der Robotik,
 - h. wissenschaftliche Veröffentlichungen, etwa wissenschaftliche Normen, Standards, Informationen, Stellungnahmen, Fachpublikationen und Empfehlungen, sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit über Fragen der Robotik,
 - i. die Beteiligung an bzw. die Organisation von Vorträgen, Workshops, Seminaren, Kongressen, Tagungen und damit verbundenen Ausstellungen sowie ähnlichen Veranstaltungen zum Zwecke der Information und des fachlichen Austauschs sowie die Ausrichtung von Wissenschaftswettbewerben und die Vergabe von Wissenschafts- und Forschungspreisen im Bereich der Robotik,

- j. die Förderung der Zusammenarbeit und des Wissenstransfers zwischen Forschung, Wirtschaft und Bildung in diesem Bereich,
 - k. den fachlichen Austausch und die Kooperation mit dem in Gründung befindlichen Robotics Institute Germany e.V. (RIG e.V.) zum Zwecke der Förderung und der weiteren Entwicklung der Robotik.
- 4. Der Verein kann seine Zwecke auch durch planmäßiges Zusammenwirken (§ 57 Abs. 3 AO) mit anderer Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung (AO) erfüllt, verwirklichen, insbesondere gemeinsam mit dem RIG e.V.
 - 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 8. Der Verein ist berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, deren Unternehmensgegenstand dem Zweck des Vereins gleich oder ähnlich ist, solche Gesellschaften zu gründen, zu erwerben und zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken. Der Verein kann Büros im In- und Ausland errichten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Der Verein hat:
 - a. Ordentliche Mitglieder: Dies können volljährige, natürliche Personen sein (persönliche Mitglieder), z. B. in der Robotik wissenschaftlich und/oder auch privatwirtschaftlich Tätige, Studierende sowie andere an der Robotik interessierte Personen und auch sog. korporative Mitglieder, dies sind Universitäten, wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, sowie sonstige Institutionen, Unternehmen, Vereine und vergleichbare Organisationen, die sich ebenfalls für die Belange der Robotik einsetzen und/oder durch komplementäre und/oder fachverwandte Tätigkeiten und Forschungen die Robotik jedenfalls auch unterstützen. Korporative Mitglieder werden entweder durch ihre entsprechenden satzungsmäßigen Organe im Verein vertreten oder bevollmächtigen eine Person zu ihrer Vertretung innerhalb des Vereins zur Wahrnehmung der Mitgliedsrechte und als rechtliche Ansprechpartner. Korporative Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand in Textform ihre Vertreter bzw. Bevollmächtigten zu benennen und etwaige Änderungen dem Vorstand unverzüglich in Textform mitzuteilen. Alle ordentlichen Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht.

- b. Assoziierte Mitglieder: Dies sind natürliche, volljährige Personen oder Institutionen, Unternehmen, Vereine und vergleichbare Organisationen, die die Anforderungen nach lit. a. für ordentliche Mitglieder erfüllen, aber die sich nur an der Arbeit eines Fachbereichs oder einer Regionalgruppe (soweit gemäß § 17 solche eingerichtet wurden) beteiligen wollen, ohne ordentliches Mitglied des Vereins zu sein. Assoziierte Mitglieder zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag. Sie haben ein aktives Wahlrecht nur in dem Fachbereich oder der Regionalgruppe, in dem/der sie aktiv sind.
 - c. Ehrenmitglieder: Dies sind von der Mitgliederversammlung per Beschlussfassung ernannte Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Robotik oder um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- 2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform an den Vorstand zu richten oder über ein vom Verein bereitgestelltes Onlineformular einzureichen. Der Antrag soll das Interesse an einer Mitgliedschaft im Verein erläutern. Bei natürlichen Personen muss der Antrag den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten, bei korporativen Mitgliedern die konkrete (Instituts-)Bezeichnung der Organisation bzw. Firmierung und die Anschrift.
 - 3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
 - 4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Im Fall einer Ablehnung der Aufnahme kann die Entscheidung des Präsidiums beantragt werden.
 - 5. Eine Mitgliedschaft gilt jeweils mindestens für das Jahr des Eintritts und das darauffolgende Kalenderjahr.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks und seines Ziels sowie bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei korporativen Mitgliedern durch deren Auflösung. Außerdem endet die Mitgliedschaft
 - a. durch Austritt: Dieser ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und ist gegenüber dem Vorstand bis spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres in Textform zu erklären;

- b. durch Erlöschen: Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweifacher Mahnung in Textform den offenen Betrag nicht binnen sechs Wochen ab dem Datum der zweiten Mahnung gezahlt hat;
- c. durch Ausschluss aus wichtigem Grund: Jedes Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied in Textform bekanntzumachen.

- 2. Bis zum Austritt bleibt das Mitglied an die Satzung und etwaige weitere Verpflichtungen, wie z. B. beschlossene Umlagen, gebunden.

§ 6 Mitgliederbeiträge

- 1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme und wird im ersten Jahr pro rata der Vereinszugehörigkeit berechnet.
- 2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Fälligkeit werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3. Fachbereiche oder Regionalgruppen können mit Zustimmung des Präsidiums zusätzliche Beiträge erheben, die unabhängig vom Beitrittstermin, jeweils für ein Kalenderjahr, gelten.
- 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug des Mitgliedsbeitrags zu erteilen.
- 5. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Erhebung von Aufnahmegebühren beschließen und deren Höhe festlegen.
- 6. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge nicht auf. Eine Erstattung von Beiträgen, die für das laufende Geschäftsjahr im Voraus erbracht wurden, ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. das Präsidium
 - d. ein Beirat (optional)
2. Zur Verwaltung kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten, an deren Spitze ein besoldeter Geschäftsführer stehen kann (vgl. § 15). Die Anstellung des Geschäftsführers und die Festsetzung der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle erfolgt durch den Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands
 - b. Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Wahl der Kassenprüfer
 - c. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - d. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - e. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Beiträgen
 - f. Beschlussfassung über Beitragsordnung sowie eventuelle weitere Vereinsordnungen
 - g. Erhebung und ggf. Fälligkeit und Höhe etwaiger Beitragszuschläge, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. Einrichtung bzw. Auflösung von Fachbereichen oder Regionalgruppen innerhalb des Vereins
 - j. Wahl weiterer Präsidiumsmitglieder auf Vorschlag des Vorstands
2. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer.

Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.
4. Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder real (als reine Präsenzversammlung), und – sofern keine zwingenden Gesetzbestimmungen entgegenstehen – virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
5. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einer nur für Mitglieder zugänglichen digitalen Plattform statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Die Mitglieder erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
6. Im Fall einer Online-Präsenzversammlung entscheidet der Vorstand über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht.
7. Der Vorstand kann auch entscheiden, dass jedes Mitglied, das es wünscht, seine Stimme – auch ohne an der Versammlung teilzunehmen – im Wege elektronischer Kommunikation abgeben darf. In diesem Fall muss dem Verein die Stimme bis zum Ablauf des Tages vor dem Versammlungstag zugegangen sein.
8. Die Mitgliederversammlungen finden stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Über die Zulassung von Gästen hat der Versammlungsleiter zu entscheiden. Gäste dürfen sich nicht an der Diskussion beteiligen, soweit die Mitgliederversammlung hierüber nicht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen anderweitig beschließt.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor dem Termin der Versammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (z. B. per E-Mail) an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Einladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht eingerechnet. In der Einladung sind die Durchführungsform, der Ort, die Zeit und die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung sowie etwaige Beschlussvorlagen anzugeben.

2. Anträge zur Tagesordnung durch stimmberechtigte Mitglieder sind dem Vorstand in Textform spätestens 14 Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung zuzusenden. Die (aktualisierte) Tagesordnung und Beschlussvorlagen werden durch den Vorstand spätestens sieben Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder versendet.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 stimmberechtigte Mitglieder, mindestens aber 15 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. online anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet (Versammlungsleiter). Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, wird das nach Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstands Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
5. Soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a. die Änderung der Satzung
 - b. die Auflösung des Vereins
 - c. die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung
7. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
8. Das Stimmrecht kann entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt werden können nur andere Vereinsmitglieder. Die Bevollmächtigung kann nicht allgemein, sondern nur beschränkt auf die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen. Untervollmacht kann nicht erteilt werden. Mitglieder dürfen nicht mehr als zwei Vollmachtgeber gleichzeitig vertreten.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier Personen, nämlich dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Es können weitere Vorstandsmitglieder für bestimmte Ressorts (z. B. Gremien, Forschung und Lehre, Förderung) bestimmt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder/Liquidatoren oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
4. Dem Vorstand können nur ordentliche Vereinsmitglieder angehören. Auch vertretende korporativer Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
5. Kandidiert bei der Wahl nur eine Person für ein Vorstandsamt, dann ist diese gewählt, wenn sie in der Wahl mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Kandidieren für ein Vorstandsamt zwei oder mehr Personen, so ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen erhält.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Zuständigkeiten und deren Zuordnung zu den einzelnen Vorstandsmitgliedern geregelt sind. Den Mitgliedern wird jederzeit Einblick in die Geschäftsordnung gewährt.
7. Der Vorstand tritt im Geschäftsjahr mindestens viermal (mindestens einmal im Halbjahr) zu einer Sitzung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsvorsitzender sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
8. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung

- e. Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte
- f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und für die Geschäftsführung
- h. Vorschlagsrecht für den Erlass und die Änderung einer Beitragsordnung

§ 13 Beschlussfassungen des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder im Wege eines Umlaufbeschlussverfahrens in Textform.
2. Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied in Textform oder (fern-)mündlich einberufen werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzende. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten sind. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Vorstandssitzungen können auch in der Weise stattfinden, dass
 - a. alle Vorstandsmitglieder zu einer rein virtuellen Sitzung zusammentreten („Online-Sitzung“) oder
 - b. einzelne Vorstandsmitglieder an der Sitzung ohne Anwesenheit an einem Sitzungsort teilnehmen und ihre Rechte, insbesondere ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben („Hybrid-Sitzung“).
6. Über die Entlastung des Vorstandes ist auf dessen Antrag in der Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen.

§ 14 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Vorstand (§ 11) und, sofern etabliert, aus dem/den Sprecher*innen der Fachbereiche und Untergliederungen. Auf Vorschlag des Vorstands können weitere ordentliche Mitglieder in beratender Funktion in das Präsidium gewählt werden. Diese zusätzlichen Mitglieder werden jeweils für zwei Jahre nach den in § 10 genannten Regeln gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl ist möglich.
2. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so kann das Präsidium ein neues Mitglied hinzuwählen. Die Amtszeit dieses Mitgliedes ist über die nächste Mitgliederversammlung hinaus nur mit deren Zustimmung gültig und endet dann mit Ablauf der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds.

3. Das Präsidium berät den Vorstand bei der Führung seiner Geschäfte. Zu seinen weiteren Aufgaben gehören:
 - a. Revisionsinstanz hinsichtlich der Aufnahme von neuen Mitgliedern sowie bei jeglichen Sanktionen gegen bestehende Mitglieder
 - b. Mitentscheidung bei der Bildung und Auflösung von Beiräten gemäß § 17
 - c. Mitentscheidung bei der Bildung und Auflösung von Fachbereichen und Regionalgruppen gemäß § 17
 - d. weiteren Aufgaben, die ihm durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss oder Geschäftsordnung übertragen werden
4. Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Aufwendungen.
5. Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen für den Vorstand entsprechend.

§ 15 Geschäftsführung

Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen in die Geschäftsführung mit mehr als der Hälfte der Stimmen seiner abstimmungsberechtigten Mitglieder berufen. Diese sind an die Weisungen des Vorstands gebunden. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 16 Beiräte

Auf Vorschlag des Präsidiums und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung des Vorstands ein Beirat eingerichtet werden. Das Nähere regelt eine dann zu erlassende Beiratsordnung.

§ 17 Gliederungen (Fachbereiche und Regionalgruppen)

1. Zur Pflege und Vertiefung der fachlichen Arbeit auf Teilgebieten der Robotik, einschließlich ihrer praktischen Nutzung und Anwendung, der regionalen Betreuung der Mitglieder und der Vertretung fachlich-beruflicher Belange können folgende Gliederungen eingerichtet werden:
 - a. Fachbereiche
 - b. Regionalgruppen
2. Fachbereiche sind in der Regel in Fachgruppen untergliedert. Bei Bedarf können mehrere fachlich benachbarte Fachgruppen mit Zustimmung des Präsidiums einen Fachausschuss als Träger gemeinsamer Aktivitäten oder auch fachbereichsübergreifender Themen einrichten.

3. Darüber hinaus können sich Mitglieder zu fachlichen und regionalen Arbeitsgruppen zusammenfinden.
4. Gliederungen haben Leitungsgremien, in die ordentliche Mitglieder gewählt und zusätzlich Expert*innen berufen werden können. Die Amtsperiode gewählter Mitglieder von Leitungsgremien beträgt drei Jahre.
5. Die Mitglieder der Leitungsgremien sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

§ 18 Satzungsänderung

1. Anträge zur Änderung der Satzung sind in Textform an den Vorstand zu richten oder können vom Vorstand selbst vorgelegt werden. Der Vorstand setzt ihm vorliegende Anträge auf Änderung der Satzung auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung und kann diese mit einer entsprechenden Stellungnahme versehen.
2. Anträge auf Satzungsänderung aus der Mitgliedschaft müssen von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder gestellt werden. Bei Zustimmung der Antragsteller können Vorstand oder Mitgliederversammlung die vorliegenden Anträge abändern.
3. Satzungsänderungen, die aufgrund von gesetzlichen Vorgaben oder Auflagen des Finanzamtes, die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffend, oder durch Auflagen des Registergerichts nötig werden, kann der Vorstand allein abschließend bestätigen, solange nicht die Zwecke des Vereins oder die Mitwirkung der Mitglieder an dessen Willensbildung betroffen sind.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Herrscht in der Versammlung mangels ausreichender Mitgliederpräsenz keine Beschlussfähigkeit, so ist binnen einer Frist von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Der Beschluss über die Auflösung bedarf auch in der weiteren Versammlung der Zustimmung von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Wissenschaft und Forschung.
3. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 20 Sanktionen bei Pflichtverletzungen und vereinsschädigendem Verhalten

Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins verstoßen oder sich vereinsschädigend verhalten, können mit Sanktionen belegt werden. Ziel der Sanktionen ist die Wahrung des Vereinsfriedens und der Schutz der Interessen des Vereins. Das Nähere regelt eine Vereinsordnung.

ENTWURF